

Die staatsrechtlichen Grundlagen der Wehrmacht Oesterreich-Ungarns.

Als Sonderabdruck aus der „Oesterreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht“ ist bei Manz eine Monographie über „Die staatsrechtlichen Grundlagen der Wehrmacht Oesterreich-Ungarns“ erschienen. Der Autor ist der Sektionschef im Ministerratspräsidium Dr. Ivan Zolger, der sich durch eine Reihe aktueller Arbeiten über besonders wichtige staatsrechtliche Fragen im In- und Auslande einen ausgezeichneten Namen und Wertesähmung erworben hat. Sein neuester historisch-staatsrechtlicher Essay ist mit der ihm eigenen klaren Uebersichtlichkeit und minutiösen Gründlichkeit in der lesbarsten Form verfaßt. Das Interesse an dem Thema, das sich Dr. Zolger diesmal gewählt hat, muß nicht erst wachgerufen werden.

Dr. Zolger weist in seiner magistralen Darstellung nach, daß die Wehrmacht Oesterreich-Ungarns in den staatsrechtlich wichtigsten Belangen noch heute auf Grundlagen ruht, die vor nunmehr 200 Jahren gelegt worden sind. Dies ist insbesondere hinsichtlich des 1715 begründeten und durch die Pragmatische Sanktion ausgestatteten Systems der gemeinsamen Verteidigung, dann des wichtigsten Mittels dieser Verteidigung, der regulären gemeinsamen Wehrmacht, und hinsichtlich der die Wehrmacht betreffenden staatsrechtlichen Kompetenzen der Fall. Was speziell die staatsrechtlichen Kompetenzen anlangt, so liegt ihnen noch heute die durch die Gesetzgebung des Jahres 1715 festgestellte Scheidung zwischen den Rechten zugrunde, welche die Führung, Leitung und Organisation des Heeres einerseits und die das Heer „gleichsam von außen“ berührenden Angelegenheiten andererseits zum Gegenstand haben. Weder was das Prinzip dieser Scheidung, noch was den Inhalt der Kompetenzsphären betrifft, hat die Gesetzgebung vom Jahre 1867 eine Aenderung herbeigeführt.

Positiv neues Recht hat die Ausgleichsgesetzgebung jedoch insofern geschaffen, als sie das konstitutionelle Verfahren für eine Umgestaltung des Wehrsystems feststellte. Außer der Aenderung der Ergänzungsmodalitäten ist aber im Jahre 1868 auch eine Erweiterung der Wehrmacht der Monarchie durch Schaffung nationaler Landesverteidigungsinstitute eingetreten.

Der Autor schließt seine treffliche Arbeit mit den Worten: „Die ruhmbedeckte, ehrwürdige Armee des Reiches bewährt auch in diesem größten aller Kriege aufs neue in glorreicher Weise die Grundlagen, auf welche sie vor nun gerade 200 Jahren gestellt worden ist.“